

Aufgabenbeschreibung des/der Jugendbeauftragten des Bezirks Schwaben

Der Bezirkstag Schwaben erlässt als Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Bezirkstags Schwaben vom 21.11.2023 folgende

Aufgabenbeschreibung

§ 1

Die/Der Jugendbeauftragte versteht sich im Bezirkstag und in der eigenen Fraktion als Anwalt für Jugendangelegenheiten. Diese Aufgabe steht über der Parteipolitik. Sie/Er sorgt dafür, dass der Bezirksjugendring bei allen Themen, die die junge Generation betreffen, in den Bezirksgremien mitbeteiligt wird. Ferner sorgt sie/er für einen kontinuierlichen Kontakt zum Bezirksjugendring.

§ 2

Der Bezirksjugendring-Vorstand und der/die Jugendbeauftragte treffen sich mehrmals im Jahr zu Konsultationsgesprächen, um sich gegenseitig über neue Entwicklungen im Bezirkstag und im Bezirksjugendring auszutauschen.

Die/Der Jugendbeauftragte wird zu allen Ausschusssitzungen des Bezirksjugendrings eingeladen. Der Vorstand lädt sie/ihn zu seinen Sitzungen ein, wenn bezirksrelevante Themen anstehen.

Vor den Jugendausschusssitzungen werden nach Möglichkeit in einem gemeinsamen Gespräch wichtige Infos und Hintergründe zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ausgetauscht.

Die/Der Jugendbeauftragte koordiniert rechtzeitig die Einbringung der Tagesordnungspunkte des Bezirksjugendrings in den Jugendausschuss.

§ 3

Die Bezirksverwaltung unterstützt die/den Jugendbeauftragte/n bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.

Die/Der Jugendbeauftragte berichtet im Bezirkstag und/oder Jugendausschuss regelmäßig über die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit.

§ 4

Die/Der Jugendbeauftragte versteht sich im Bayerischen Bezirkstag / in den dortigen Gremien als Anwalt für Jugendangelegenheiten. Sie/Er informiert den Bezirksjugendring über die Behandlung von Jugendangelegenheiten bzw. bemüht sich, dass Bezirksjugendring-Vertreter zu Themen, die die Jugendarbeit betreffen, vom Bayerischen Bezirkstag eingeladen werden. Insbesondere in dieser Aufgabe wird sie/er von der Bezirksverwaltung informiert und unterstützt.

§ 5

Der/Die Jugendbeauftragte wird für die Dauer einer Wahlperiode aus der Mitte des Bezirkstags bestellt.